

## Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers

gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Gültigkeit: 01.01.2024

### Preise für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

(vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG)

Preise je Messeinrichtung für mME in Niederspannung	netto in EUR/Jahr	brutto <sup>1)</sup> in EUR/Jahr
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00

### Preise für den Betrieb von intelligenten Messsystemen (iMS)

(vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG)

Preise je Messstelle für iMS in Niederspannung				
	Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber		Rechnungsbetrag für Letztverbraucher/Lieferanten	
	netto in EUR/Jahr	brutto <sup>1)</sup> in EUR/Jahr	netto in EUR/Jahr	brutto <sup>1)</sup> in EUR/Jahr
<b>iMS für Letztverbraucher mit einem Verbrauch von:</b>				
über 100.000 kWh	67,23	80,00	302,52	360,00
über 50.000 - 100.000 kWh	67,23	80,00	100,84	120,00
über 20.000 - 50.000 kWh	67,23	80,00	75,63	90,00
über 10.000 - 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 6.000 - 10.000 kWh	67,23	80,00	16,81	20,00
über 3.000 - 6.000 kWh (optionale Einbauten)	33,61	40,00	16,81	20,00
bis 3.000 kWh (optionale Einbauten)	8,40	10,00	16,81	20,00
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00
<b>iMS für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:</b>				
über 100 kW	67,23	80,00	302,52	360,00
über 25 - 100 kW	67,23	80,00	100,84	120,00
über 15 - 25 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
über 7 - 15 kW	67,23	80,00	16,81	20,00
bis einschließlich 7 kW (optionaler Einbau)	33,61	40,00	16,81	20,00

### Preise für Zusatzleistungen

Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt <sup>2)</sup>	netto in EUR/Jahr	brutto <sup>1)</sup> in EUR/Jahr
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00
Zusatzablesung mME nach § 40 EnWG Abs. 3	4,20	5,00

1) enthält die gesetzliche Umsatzsteuer

2) zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt

3) z.B. im Rahmen von unterjährig ablesenden nach § 40 Absatz 3 EnWG

Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt <sup>2)</sup>	netto in EUR/Jahr	brutto <sup>1)</sup> in EUR/Jahr
Wandler in Mittelspannung	120,00	142,80
Wandler in Niederspannung	36,00	42,84
Schaltgerät oder Tarifschaltung mit mME	6,00	7,14
Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation, b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG)	8,40	10,00
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem EEG oder dem KWKG oder b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)	8,40	10,00
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a MsbG sowie den §§ 9 oder 100 EEG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00

1) enthält die gesetzliche Umsatzsteuer

2) zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt

3) z.B. im Rahmen von unterjährigen Ablesung nach § 40 Absatz 3 EnWG